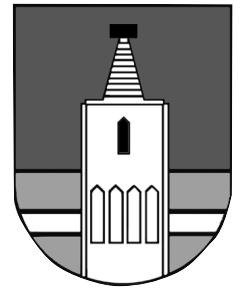


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2019

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Kommunaler Teilhabeplan der Stadt Altlandsberg für Menschen mit Behinderungen

Seite 16 Einladung zur Mitgliederversammlung der Teiljagdgenossenschaft Gielsdorf

Seite 16 Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg - Wegendorf

Seite 16 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), sowie der §§ 24 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), erlässt der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg vom 23.08.2018 (Beschluss-Nr.: 986/2018- SVV) für das Gebiet der Stadt Altlandsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese sind wie folgt festgelegt für das **gesamte Gemeindegebiet**:

am **28.04.2019** aus Anlass des „15. Altlandsberger SattelFestes“

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus regionalem Anlass

Gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen über § 5 Abs. 1 BbgLÖG hinaus an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Diese sind wie folgt festgelegt für:

das **Gebiet des Ortsteils Altlandsberg**
am **08.12.2019** aus Anlass des „Altlandsberger Weihnachtsmarktes“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Altlandsberg, 06.02.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Kommunaler Teilhabeplan der Stadt Altlandsberg für Menschen mit Behinderungen

Mit diesem Teilhabeplan soll ein wirksames Instrument geschaffen werden, um das im März 2009 von Deutschland ratifizierte und damit verbindliche „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz UN-BRK), in unserer Stadt umzusetzen. Diese Behindertenrechtskonvention dient dem Schutz der Menschenrechte, sie schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern ergänzt die allgemeinen Menschenrechte für die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen.

Ziel der UN-BRK ist es, alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertzuschätzen, ihnen Selbstbestimmung und umfassende Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen. Damit kommt der Kommune, der Lebensbereich der Bürger, eine besondere Verantwortung zu.

Im Februar 2013 wurde das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend der UN-BRK novelliert und damit konkret sein Anwendungsbereich auf die Kommunen übertragen.

Im Jahr 2016 setzt das Land Brandenburg mit dem 2. Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket seinen Weg zur Umsetzung der UN-BRK fort. Das Maßnahmenpaket der Landesregierung benennt Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung als Grundvoraussetzung zur „Inklusiven Teilhabe“. Die Einbeziehung und Partizipation (Mitbestimmung) von Menschen mit Behinderungen sind dabei als Basis der Teilhabepolitik in unserem Land definiert.

Durch die kommunalpolitische Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung wurde im Oktober 2017 der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen die Aufgabe übertragen, einen Teilhabeplan auf den Weg zu bringen.

Vorliegender Teilhabeplan wurde von der Behindertenbeauftragten initiiert und in mehrere konstruktiven Beratungsrunden mit Bürgern, die von Behinderung betroffen sind, Mitgliedern des Seniorenbeirates und der Stadtverwaltung erarbeitet.

Der Teilhabeplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme und die notwendigen Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern, welche für unsere Stadt schwerpunktmäßig relevant sind und das auch vorausschauend im Hinblick auf den demografischen Wandel.

Mit diesem Teilhabe- und Aktionsplan stellt sich unsere Stadt der wichtigen Zukunftsaufgabe das selbstverständliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen voranzubringen. Dieser Prozess braucht Zeit und darf vor allem nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten betrachtet werden.

Eine inklusive Gesellschaft, eine Gesellschaft in der die Vielfalt der Bürger, ihre Teilhabe und Chancengleichheit selbstverständlich sind, ist ein lohnendes Ziel für alle Bürger.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmung.....	2
Inklusion.....	2
Behinderung.....	2
Barrierefreiheit.....	3
Statistik Altlandsberg, Stand 2017.....	3
Schlussfolgerung.....	3
Handlungsfelder.....	3
1. Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK).....	3
2. Zugängigkeit (Art. 9 UN-BRK).....	4
3. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK).....	5
4. Persönliche Mobilität (Art. 20 UN-BRK).....	7
5. Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen (Art. 21 UN-BRK).....	8
6. Bildung (Art. 24 UN-BRK).....	8
7. Gesundheit (Art. 25 UN-BRK).....	9
8. Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK).....	10
9. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, an Kultur, Freizeit und Sport (Art. 29 und Art. 30 UN-BRK).....	11
Schlussbemerkungen.....	13
Gesetze.....	14
Aktionsplan zur Umsetzung konkreter Maßnahmen für eine barrierefreie Stadt Altlandsberg.....	14
zu 4. Mobilität.....	14
zu 9. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, an Kultur, Freizeit und Sport.....	15

Begriffsbestimmung**Inklusion**

bedeutet die gesellschaftliche Akzeptanz, Wertschätzung und Teilhabe aller Menschen in ihren Individualitäten, Möglichkeiten und Fähigkeiten. Jeder Mensch egal ob mit oder ohne Behinderung hat das Recht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden.

Dabei müssen sich die Menschen nicht gesellschaftlichen Strukturen anpassen, vielmehr passt die Gesellschaft ihre Strukturen an die Besonderheiten der Menschen an, damit jeder teilhaben kann an allen Lebensbereichen. Niemand kommt bedingt durch eine Besonderheit in eine Sonder- in eine Parallelwelt. Vielfalt gehört zum ganz normalen Leben und bereichert unsere Gesellschaft.

Behinderung

bedeutet eine langfristige motorische, sensorische, seelische oder kognitive Beeinträchtigung, welche betroffene Menschen durch verschiedene Barrieren an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindert.

Behinderung und Alter

Bei diesem Personenkreis kommen zur bestehenden Behinderung noch Altersbehinderungen hinzu. Die Altersarmut ist hierbei erheblich höher, als bei Menschen ohne Behinderungen, da sie oft in ihrem Berufsleben keine Möglichkeiten zum Sparen hatten und die erworbenen Rentenansprüche niedrig sind. Außerdem bedeutet ein Leben mit Behinderung eine hohe finanzielle Belastung.

Alter und Behinderung

Mit steigendem Lebensalter nehmen Einschränkungen der Mobilität, der Sinneswahrnehmung und der kognitiven Fähigkeiten proportional zu. Alte Menschen sind oft nicht als Menschen mit Behinderung erfasst, da ihre Einschränkungen nicht als abweichend von der Norm gelten.

Barrierefreiheit

bedeutet, dass der gesamte gestaltete Lebensraum für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

Barrieren sind nicht nur bauliche Hindernisse. Barrieren können auch einstellungsbedingte, soziale, technische, kommunikative und darstellerische Gegebenheiten sein.

Statistik Altlandsberg, Stand 31.12.2017

In Altlandsberg leben 1.692 Menschen mit Behinderung, davon haben 1.172 Menschen eine anerkannte schwere Behinderung. Damit sind 12,5% unserer Bevölkerung schwerbehindert.

- erheblich Gehbehindert (G) 587 Bürger
- außergewöhnlich Gehbehindert (aG) 116 Bürger
- Blindheit (Bl) 10 Bürger
- Gehörlosigkeit (Gl) 10 Bürger.

Fast 62% der schwerbehinderten Bürger sind über 65 Jahre alt.
(Quelle: Landesamt für soziale Versorgung, Land Brandenburg)

Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung gewinnt die Umsetzung der UN-BRK an Gewicht. Eine alternde Gesellschaft stellt besondere Anforderungen an den öffentlichen Raum, dies erfordert einen barrierefreien Ausbau des öffentlichen, sozialen und kulturellen Raums.

Handlungsfelder

1. Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)

Das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist Grundvoraussetzung für eine inklusive Gesellschaft, in der allen Menschen die gleichen Chancen und Teilhabemöglichkeiten eingeräumt werden. Es gilt einstellungsbedingte Barrieren wie Vorurteile, Klischees und Unwissenheit abzubauen und den Gewinn für die gesamte Gesellschaft zu erkennen. Ohne das Wissen um das Selbstverständnis der Zugehörigkeit aller Menschen wird es keine Inklusion geben. Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung gibt bezugnehmend auf die UN-BRK vor, dass die Umsetzung eines inklusiven Gemeinwesens mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen einhergehen muss, damit Entscheidungsträger sowie Bürgerinnen und Bürger für eine menschenrechtliche und bürgerrechtliche Sicht von „Behinderung“ sensibilisiert werden.

Ausgangssituation

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der UN-BRK ist noch nicht umfassend bekannt und so gilt es, ein verstärktes Bewusstsein für das Thema Inklusion zu schaffen.

Der Seniorenbeirat bestehend aus Mitgliedern aller Ortsteile und die Behindertenbeauftragte für die Stadt sind aktiv und unterstützen den Prozess der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt.

Maßnahmen

- Entsprechende Angebote von Land und Kreis für Weiterbildung sollen durch die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt in Anspruch genommen werden.
- An Inklusionsveranstaltungen von Land und Kreis sollten auch Verantwortungsträger der Verwaltung und Politik unserer Stadt teilnehmen.
- Veranstaltungen und Aktivitäten in der Stadt, die zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen, sind von der Verwaltung organisatorisch und finanziell zu fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntgabe und Einladung zu entsprechenden Veranstaltungen sowie nachträgliche Berichterstattung durch die/den Behindertenbeauftragte/n, unterstützt durch die Verwaltung.
- Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache. Dieses Wissen soll anerkannt und durch Einbeziehung in Planungsprozesse genutzt werden. Ansprechpartner dafür ist die/der Behindertenbeauftragte.

2. Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK)

Dieser Artikel beinhaltet die Verpflichtung zur Barrierefreiheit, der Grundvoraussetzung für unabhängige Lebensführung und Teilhabe. Dies bezieht sich nicht nur auf die physische Umwelt, sondern auch auf Mobilität, Information und Kommunikation.

Die Verantwortlichkeit für Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe, liegt, laut dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket unserer Landesregierung, vordergründig bei den Kommunen und bei Privaten.

Ausgangssituation

Altlandsberg ist eine Kleinstadt mit historischem Stadtkern und besteht aus sechs Ortsteilen. Die für den Denkmalschutz erhaltenswerte Bausubstanz der Wege und Straßen in der Altstadt grenzt Menschen aus. Es besteht Nachholbedarf, um der Vision der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischen Stadtkernen“ diese barrierefrei zu gestalten, zu folgen und ist auch bei Gebäuden, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht ausreichend beachtet worden.

Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsfirmen sind überwiegend nur über Stufen, teils ohne Geländer zugänglich. Viele Geschäftsinhaber bieten deshalb an, Kunden die keine Stufen überwinden können, auch auf der Straße zu bedienen. Die sechs Ortsteile sind dörflich geprägt, mit infrastrukturellen Problemen, doch auch mit guter Nachbarschaftshilfe.

Detaillierte Ausführungen zur Zugänglichkeit/Barrierefreiheit sind in den folgenden Handlungsfeldern 3 bis 9 dargestellt.

Der Beschluss der SVV 124/13

„Schaffung von Erleichterungen bei der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Straßenlandes, Gemeinschaftseinrichtungen und Geschäfte“

war ein erster und guter Schritt, doch nicht ausreichend, da nicht alles umfassend erfasst ist und die Planungsaussagen nicht bindend sind. Dieser Beschluss kann durch Beschluss des Teilhabeplanes aufgehoben werden.

Maßnahmen

- Kompromisslose Beachtung der Brandenburgische Bauordnung § 50 bei Neu- bzw. Umbau von öffentlich zugängigen baulichen Anlagen.
- Bei infrastrukturellen Maßnahmen ist die Schaffung von Barrierefreiheit als Pflichtaufgaben der Stadt zu bewerten.
- Bei Beantragung von Fördergeldern für bauliche Anlagen die öffentlich zugänglich sind, ist die Bindung an Barrierefreiheit zu beachten.
- Der Grundsatz des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes §1 (4) „Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze“ liegt im öffentlichen Interesse und muss bei Planungen entsprechende Beachtung finden.
- Maßnahmen sollen sich immer an den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner orientieren, wobei kleine kostengünstige Lösungen, oft große Wirkung erzielen.

3. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK)

In Anbetracht des durch die UN-BRK vorgegebenen Ziels des gleichberechtigten und selbstbestimmten Lebens in der Gemeinschaft und den Auswirkungen des demographischen Wandels werden genügend barrierefreier Wohnraum und gemeindenaher, nutzbare Unterstützungsdienste sowie Informationsmöglichkeiten benötigt.

Menschen mit Behinderungen haben wie jeder andere Mensch auch das Recht, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Genügend barrierefreier Wohnraum ist dafür Grundvoraussetzung.

Ausgangssituation

(1) Wohnungen

Mietwohnungen der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft:

Über 300 Wohnungen, doch keine der Wohnungen ist barrierefrei oder stufenlos zugänglich

Im OT Bruchmühle plant die städtische WBG ein Mietshaus mit vier Dreiraumwohnungen. Davon sind die Erdgeschosswohnungen barrierefrei, doch nicht für Rollstuhlfahrer geeignet und nötige Abstellräume fehlen.

Wohnanlage Am Schlossgut

OT Altlandsberg, im Bau des privaten Investors Familie Habicht, mit der Zielstellung, Wohnraum für alle Generationen zu schaffen. Geplant sind 74 Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, alle barrierefrei und laut Investor auch für Rollstuhlfahrer geeignet.

Service Wohnanlage der Curafin Seniorenresidenzen KG Altlandsberg:

An der Promenade 4, OT Altlandsberg:

Die ganze Wohnanlage mit Gemeinschaftsräumen ist barrierefrei gestaltet.

39 Wohnungen, davon 9 Zweiraumwohnungen, 24 Einraumwohnungen und 6 große Einraumwohnungen für Rollstuhlfahrer.

Betreutes Wohnen DER PARITÄTISCHE Landesverband Brandenburg

Am Erlengrund, am Pflegeheim angeschlossen, OT Altlandsberg:

8 barrierefreie Wohnungen, davon 2 Zweiraumwohnungen und 6 Einraumwohnungen.

Am Röthsee, am Pflegeheim angeschlossen, OT Altlandsberg:

12 barrierefreie Zweiraumwohnungen.

Oldie WG

Berliner Allee 30, OT Altlandsberg:

Alternative Wohnform mit 24 Stunden Rundumpfleger- und -versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst.

10 Bewohnerzimmer, 3 Sanitärräume, ein Gemeinschaftsraum, Zugang über Stufen alternativ mit einer festen Rampe.

Die Wohnformen „Service Wohnen“ und „Betreutes Wohnen“ sind sehr beliebt, da weitgehende Selbstständigkeit sowie Barrierefreiheit gewährleistet wird. Es gibt Anmelde Listen und keinen Leerstand.

(2) Stationäre Einrichtungen

DER PARITÄTISCHE Landesverband Brandenburg OT Altlandsberg

Pflegeheim Am Erlengrund, 47 Plätze

Pflegeheim Am Röhsee, 48 Plätze und 12 Plätze für Tagespflege

RC reweca gGmbH OT Gielsdorf / Wilkendorf

Im Bau der „Wilken-Hof“ Prötzeler Straße.

Einrichtung der Eingliederungshilfe, 19 Wohnplätze für Menschen mit Hirnschädigungen im Anschluss an stationäre Rehabilitation.

Das derzeitige Angebot an stationärer Pflege steht im Missverhältnis zum Bedarf. Beide Pflegeheime im Ort sind ausgelastet, so dass bei kurzfristigem Eintritt von Pflegebedürftigkeit in andere Kommunen ausgewichen werden muss. Es gibt keine Kurzzeitpflege vor Ort, diese wird vom PARITÄTISCHEN vermittelt.

(3) Dienstleistungen ambulante Unterstützungsdienste

Sozialstation DER PARITÄTISCHE, Poststraße 11, OT Altlandsberg

Beratung und alle pflegerischen Leistungen werden ambulant angeboten, auch niederschwellige Leistungen und haushaltnahe Dienstleistungen.

SOLIS, Ambulanter Pflegedienst, Am Markt 4, OT Altlandsberg

Beratung und alle pflegerischen Leistungen werden ambulant angeboten, auch niederschwellige Leistungen und haushaltnahe Dienstleistungen.

Die ambulante Pflegeversorgung ist zurzeit ausreichend, auch in den Ortsteilen. Alle Pflegedienste arbeiten kommunenübergreifend. Die Tendenz zeigt Mängel durch zu wenig Personal in der Pflege, hierbei ist Bund und Land in der Pflicht.

(4) Aspekte der selbständigen Lebensführung

Im Rahmen von Nachbarschaftshilfe unterstützt DER PARITÄTISCHE mit Hilfsangeboten und Ausleihe von Hilfsmitteln.

Für soziale Leistungen ist der Landkreis zuständig, über entsprechende Kontakte informiert die Stadtverwaltung.

Maßnahmen**(1) Wohnungen**

- Weiterer städtischer Wohnungsbau muss auch die Bedürfnisse von Bürgern die auf einen Rollstuhl angewiesen sind berücksichtigen, damit besonders älteren Bürgern bei zunehmender Mobilitätseinschränkung selbstständiges Wohnen im sozialen Umfeld ermöglicht wird. Diese Wohnungen sind für alle Menschen komfortabel und nutzbar. Hier gilt als Mindeststandard für städtischen Wohnungsbau die 3%-Regelung anzuwenden.
- Die Einrichtung alternativer Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf durch freie Träger sollte entsprechend der Möglichkeiten der Stadt und durch Bereitstellung von Grundstücken gefördert werden.

(2) Dienstleistungen

- Unterstützung durch die Stadt für Ansiedlung von ambulanten Pflegediensten.

(3) Pflegeheime

- Unterstützung durch die Stadt für Ansiedlung von stationären Einrichtungen.

(4) Aspekte der selbständigen Lebensführung

- Anzustreben ist, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für soziale Fragen in der Stadtverwaltung zu benennen. Dadurch haben Bürger mit entsprechenden Anliegen einen ersten Ansprechpartner vor Ort.
- Diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter kann auch beratend für den Seniorenbeirat und der/dem Behindertenbeauftragten tätig sein.
- Im Heft „Bürgerservice“ sind Hinweise zu den Fachdiensten des Sozialamtes des Landkreises MOL aufzunehmen.
- Ein Wegweiser mit Informationen für Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt ist in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten zu erstellen.

4. Persönliche Mobilität (Art. 20 UN-BRK)

Die selbstständige Bewältigung von Wegen ist Voraussetzung für Teilhabe und sozialer Integration. Dazu sind, der Einschränkung entsprechend, Hilfsmittel und Hilfsangebote zu erschwinglichen Preisen nötig, wobei die Kommune nicht für Hilfsmittel zuständig ist.

Ausgangssituation

Der ÖPNV ist für Altlandsberg, insbesondere für die kleineren Ortsteile unzureichend. Die eingesetzten Busse sind überwiegend barrierefrei, doch vielen Haltestellen fehlen die notwendigen Bordhöhen und der stufenlose, freie Zugang. Die Fahrpläne sind schlecht lesbar.

Es gibt keinen zuständigen Sonderfahrdienst oder Taxis für Rollstuhlfahrer. Taxis aus der Umgebung, die technisch entsprechend ausgerüstet sind, erheben hohe Zusatzzahlungen entsprechend der Krankenfahrten oder nach den Tarifbestimmungen des Landkreises MOL einen Aufschlag von 9,50€/Fahrt plus Kosten der weiten Anfahrt.

Vom Landkreis MOL werden Bürger mit außergewöhnlicher Gehbehinderung durch eine finanzielle Hilfe von 24€/Monat für Taxifahrten unterstützt.

Maßnahmen

- Die Einrichtung eines Sonderfahrdienstes auf Landkreisebene sollte durch unsere Politiker im Kreistag und durch den Kreissenorenbeirat vorangetrieben werden.
- Auch über die Landkreisebene das Taxigewerbe durch Nutzung von Fördermöglichkeiten zur Anschaffung von „Inklusionstaxis“ gewinnen.
- Begleitdienste auf Ehrenamtsbasis in allen Ortsteilen durch unseren Seniorenbeirat organisieren.
- Ausleihmöglichkeit durch die Schlossgut GmbH für E-Scooter schaffen. Das dient, wie die Ausleihe von E-Fahrrädern auch touristischen Zwecken.
- Herstellung barrierefreier Bushaltestellen - konkret im Aktionsplan.

5. Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen (Art. 21 UN-BRK)

Ziel ist ein ausreichendes Informationsangebot in allen derzeit möglichen Formen der Barrierefreiheit. Nur der informierte Bürger kann sich eine Meinung bilden.

Ausgangssituation:

Altlandsbergs Internetauftritt ist nicht barrierefrei, unübersichtlich und nicht immer aktuell.

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV aus 2004) entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz findet keine Anwendung. Das Bürgerinformationssystem ALLRIS ist barrierefrei, eingestellte PDF-Dateien meist nicht. Die Schriftgröße des Stadtmagazins ist teilweise zu klein und nicht kontrastreich. Aushänge in Schaukästen der Stadt sind schlecht lesbar. Wichtige Infos und Bescheide sind im Beamtendeutsch. Es gibt keine Information über Angebote von Gebärdendolmetschern. Die Akustik bei öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien ist mangelhaft, die Verständigung für die Gäste in zweiter Reihe schlecht.

Maßnahmen:

- Eine übersichtliche und barrierefreie Website für die Stadt bereitstellen.
- PDF's und Dokumente fürs Internet barrierefrei erstellen.
- Das Stadtmagazin besser lesbar gestalten.
- Schaukästen an solchen Orten und in der Höhe aufstellen, dass auch kleinere Menschen oder Rollstuhlfahrer die Aushänge lesen können. Informationen in größerer Schrift (14pt) bereitstellen, veraltete Aushänge termingerecht entfernen.
- Bescheide und Informationen im Stadtmagazin in allgemeiner, verständlicher Sprache.
- Bei Bedarf sollte für Behördenbesuche oder für öffentliche Veranstaltungen ein Gebärdendolmetscher durch die Stadt organisiert werden, dieser wird vom Land finanziert.

6. Bildung (Art. 24 UN-BRK)

Die Vision für unser Land heißt, wohnortnahe gute Erziehungs- und Bildungsangebote unabhängig von persönlichen Voraussetzungen. Kinder dürfen nicht auf Grund von Behinderung vom obligatorischen Grundschulunterricht und weiterführenden Schulen ausgeschlossen werden. Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt sollen die Schullandschaft in Brandenburg ergänzen, um für jedes beschulbare Kind, die optimale Förderung zu ermöglichen.

Auch Kitas müssen ab dem im Ü3-Bereich gemeinsames Spielen und Lernen anbieten können. Es spielt dabei nicht nur die Barrierefreiheit eine Rolle, sondern besonders auch die Gewährleistung von genügend Personal mit entsprechender Qualifikation für inklusive Bildung.

Ausgangssituation:

Schule:

Die Stadtschule ist eine Oberschule mit Grundschulteil. Sie befindet sich im sanierten Altbau und ist nicht barrierefrei. Die Parksituation vor der Schule und die Querung der Klosterstraße ist für die Kinder nicht optimal. Ein Verkehrskonzept wird entwickelt mit Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

Es gibt mehrere Schulgebäude beidseitig der Klosterstraße, alle ohne Aufzug. Der Zugang zu den Klassenzimmern ist teils mit Schwellen/Stufen. Mit 724 Schülern (Tendenz steigend) ist die Kapazität der Schule ausgelastet, die Räume sind teilweise zu klein. In Fachräumen und auch im Keller findet regulärer Unterricht statt. Es gibt 37 Kinder mit Förderbedarf im Bereich Hör-, Seh- und Lernbehinderung. Kinder mit körperlicher Behinderung werden in Rüdersdorf, in einer barrierefreien Schule unterrichtet. Es gibt eine Sonderpädagogin und eine Schulsozialarbeiterin.

Ein Erweiterungsbau für die ersten und zweiten Klassen in der Klosterstraße ist in Planung, dieser wird barrierefrei.

Hort:

Der neugebaute Altstadthort (2015) erfüllt nicht vollständig die Kriterien der Barrierefreiheit. Bis auf ein Haus, sind alle Häuser stufenlos zugänglich. Die oberen Etagen sind nur über Treppen erreichbar, teils mit nur einseitigen Geländern. Ein Behinderten-WC ist stufenlos erreichbar und ein Behinderten-WC befindet sich in dem Haus, welches nur über Stufen zugänglich ist.

Kitas:

Die Kitaplätze sind zurzeit ausreichend. Vier Kitas sind in Trägerschaft der Stadt, die Stadt beschäftigt eine Heilpädagogin. Drei Kitas sind in freier Trägerschaft. Keine Kita erfüllt die Voraussetzungen einer anerkannten Integrationseinrichtung. Die Kita Am Röhsee, Träger die ev. Kirchengemeinde, erfüllt die Voraussetzungen der Barrierefreiheit, inklusive Betreuung wird umgesetzt. Die Kita „Wilde Wiese“, Träger Kindergartenverein Wegendorf e.V., beschäftigt eine Heilpädagogin.

Maßnahmen:**Schule:**

Ein barrierefreier Umbau der Stadtschule ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu erreichen. Bei notwendiger weiterer Schulbauplanung muss der gesellschaftliche Auftrag der inklusiven Bildungsmöglichkeit vor Ort verfolgt werden.

Hort:

Ein nachträglicher barrierefreier Umbau der einzelnen Häuser ist nicht möglich. Einzig die Stufen vor dem Altbau, in dem sich ein Behinderten-WC befindet, können mittels Anrampung stufenlos gestaltet werden. Fehlendes Treppengeländer kann nachgerüstet werden.

Kita:

Durch Containerbau auf dem Gelände der Kita Storchennest wurde der Engpass fehlender Kita-Plätze behoben. Bei notwendigem weiterem Neubau einer Kita sollte dieser die Anforderungen der inklusiven Bildung erfüllen.

7. Gesundheit (Art. 25 UN-BRK)

Hierbei gilt in unserem Land, dass alle Menschen wohnortnahe Gesundheitsdienste nutzen können. Im ländlichen Raum, besonders im fachärztlichen Bereich, fordert dieses Recht innovative Handlungsansätze heraus.

Ausgangssituation:

Im Ortsteil Altlandsberg gibt es zwei Praxen der hausärztlichen und zwei Praxen der zahnärztlichen Versorgung sowie fünf Praxen für Physiotherapie. Im Ortsteil Bruchmühle gibt es eine Praxis für Physiotherapie. Nicht alle Praxen verfügen über stufenlose Zugängigkeit und barrierefreie Ausstattung.

Das Geschäft des Optikers im Ortsteil Altlandsberg ist stufenlos zugänglich.

In allen anderen Ortsteilen gibt es keine wohnortnahe gesundheitliche Versorgung.

Mit Hausbesuchen kann und wird der Mangel an ärztlicher und physiotherapeutischer Versorgung, besonders für Menschen mit schwerer Mobilitätsbehinderung teilweise kompensiert.

Maßnahmen:

- Einrichtung von Fahrdiensten (Pkt. 4), da der ÖPNV nicht ausreichend ist.
- Überlegungen vom Landkreis, ein Arztmobil für die Dörfer zu etablieren, bedeutet eine Verbesserung der Situation, dieses Arztmobil muss barrierefrei sein.
- Der Bau eines Ärztehauses.
- In Bruchmühle (ca. 2.000 Einwohner) eine Möglichkeit für die Eröffnung einer Arztpraxis schaffen.
- Ein „Wegweiser“ zu Gesundheitsdiensten mit Angaben zur Barrierefreiheit ist von der Stadt zu entwickeln.

8. Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK)

In diesem Artikel ist das Recht auf Arbeit verankert, mit dem Ziel, dass jeder Bürger seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten und auch für sein Alter finanziell vorsorgen kann. Das Land Brandenburg strebt einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt an.

Ausgangssituation

Die sinkende Zahl der Arbeitslosen bezieht sich nicht auf Menschen mit Behinderungen. So sank die reale Zahl der arbeitslosen Bürger in Altlandsberg vom Januar 2015 bis August 2017 zwar um 116 Personen, die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen blieb im Durchschnitt mit 14 bis 18 Personen konstant und liegt damit prozentual höher als im Landkreis. (Quelle: Amt für Arbeit, Juni 2018)

Die Zahl der z. Zt. schwerbehinderten Arbeitslosen in Altlandsberg beinhaltet nicht die Aussage, wie viele schwerbehinderte Personen eine Erwerbsminderungsrente erhalten, teils auch deshalb, weil es ihren gesundheitlichen Einschränkungen entsprechend keinen Arbeitsplatz gibt. Auch beinhaltet es nicht die Zahl der behinderten Bürger der Stadt, die auf dem zweiten Arbeitsmarkt oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind und damit kein Einkommen beziehen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

Maßnahmen

- Ein statistischer Sozialbericht der Stadt ist notwendig. Ein solcher Bericht erfasst alle sozialen Bereiche und ist für die Handlungsbedarfsermittlung der zukünftigen Stadtentwicklung wichtig. Die Erstellung (z. B. alle drei Jahre) eines Sozialberichts bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.
- Überprüfung, ob schwerbehinderte Bürger für die Stadt im Bereich von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen arbeiten anstatt in Festeinstellung.
- Erstrebenswert ist, dass potentielle Arbeitgeber Unterstützung durch die Stadt zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden können.

9. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, an Kultur, Freizeit und Sport (Art. 29 und Art. 30 UN-BRK)

Im Land Brandenburg soll allen Bürgern eine vollumfängliche und gleichberechtigte Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben sowie an Kultur, Freizeit und Sport gewährleistet werden. Dazu gehört auch die politische Partizipation (Mitbestimmung) in der Kommune, ohne diese kann Inklusion nicht gelingen.

Ausgangssituation:

OT Altlandsberg:

- In der Altstadt sind die Wege und Straßenquerungen sehr schlecht begehbar und nicht berollbar. Es gibt 4 Behindertenparkplätze, davon sind zwei nicht DIN-gerecht und schlecht nutzbar.
- Ein öffentliches Behinderten-WC (mit Euroschlüssel) befindet sich im Hof der ehemaligen Stadtinformation.
- Das Rathaus der Stadt ist nicht barrierefrei zugänglich, ein Behinderten-WC fehlt.
- Das Gutshaus ist barrierefrei mit Behinderten-WC und Behindertenparkplatz. Es ist das soziokulturelle Zentrum der Stadt. Es wird privatrechtlich betrieben und beherbergt die städtische Bibliothek. Durch den Beschluss der SVV, alle Versammlungen der politischen Gremien der Stadt im Gutshaus durchzuführen, wird die Teilnahme daran allen Bürgern ermöglicht. Keine Berücksichtigung finden Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen.
- Eheschließungen von Altlandsberger Bürgern mit Behinderung werden durch die Stadt kostenneutral im Gutshaus angeboten.
- Die Revierpolizei ist nicht stufenlos zu erreichen.
- Die Schiedsstelle ist nicht stufenlos zu erreichen.
- Die städtische Wohnungsbaugesellschaft ist nicht stufenlos zu erreichen, der Außentreppe fehlt der Handlauf.
- Barrierefreie Wahllokale sind vorhanden.
- Die Sparkasse ist stufenlos, doch die Tür zu eng für Rollstuhlfahrer.
- Die ev. Stadtkirche „St. Marien“ wird saniert. In Planung sind ein barrierefreier Zugang sowie eine Toilette für alle Besucher. Parkplätze für Behinderte sind vor der Schlosskirche möglich.
- Das Gemeindehaus ist nur über Stufen zugänglich. Die Außentreppe des Gemeindehauses ist ohne Handlauf.
- Die kath. Kirche „Maria von Lourdes“ und dazugehörige Gemeinderäume sind barrierefrei mit Behinderten-WC und Behindertenparkplatz.
- Der Friedhof hat keine barrierefreie Trauerhalle und keine Toiletten. Die Wege sind teils sehr schlecht begehbar, Naturstufen ohne Geländer.
- Die Erlengrundhalle, eine Mehrzweckhalle, ist im Erdgeschoss barrierefrei. Der Konferenzraum im OG ist nur über Treppen erreichbar. Behindertenparkplätze sind genügend vorhanden. Von den beiden geschlechtsspezifischen Behindertentoiletten wird die Herrentoilette zweckentfremdet genutzt.
- Das Haus des Heimatvereins mit musealen Ausstellungen und Garten ist nicht barrierefrei.
- Der Weg entlang der Stadtmauer ist nicht für Rollator- oder Rollstuhlfahrer geeignet.
- Einzelhandelsgeschäfte sowie Dienstleistungseinrichtungen sind meist nicht stufenlos zugänglich und Treppengeländer fehlen oft.
- Die sanierte Schlosskirche ist barrierefrei, ein festlicher Mehrzweckraum für kulturelle Angebote, Konferenzen, private Feiern und Trauungen, mit Behinderten-WC und Behindertenparkplätzen. Ein Treppenplattformlift, um in den oberen Bereich zu gelangen ist nicht selbstständig und nicht für alle Rollstühle nutzbar. Die Tribüne ist nicht barrierefrei. Die Akustik ist nicht optimal, eine Hörschleife fehlt. An Haupt- und Bühneneingang gibt es keine Treppengeländer.
- Der Domänenhof mit historischem Großpflaster ist kaum beroll- bzw. sehr schwer begehbar, starkes Längs- und Quergefälle. Am Rand befindet sich ein gut begehbarer doch nicht durchgängiger Klinkerstreifen.
- Die Touristinformation ist stufenlos zugänglich, jedoch nur über unebenes Großpflaster, der Tresen ist zu hoch für Sitzposition oder kleinwüchsige Menschen.

- Platz für Stadtfeste auf dem Markt barrierefrei nutzbar, die Schlossgutfreianlage ist im Bau.
- Bei Stadtfesten Fahrverbot für Autos, parken nur außerhalb der Altstadt.
- Das Brau- und Brennhaus ist barrierefrei, mit Parkmöglichkeiten für Behinderte auf dem Domänenhof (ohne Ausschilderung) in der Nähe des Eingangs. Der Biergarten ist zurzeit noch provisorisch und wegen des historischen Pflasters schlecht beroll- bzw. begehbar.
- Weitere Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten sind nicht barrierefrei.
- Sportplatz Bollendorfer Weg mit Mehrzweckgebäude ist barrierefrei mit Behinderten-WC.

OT Bruchmühle

- Das Bürger- und Kreativhaus ist vollumfänglich barrierefrei mit Behinderten-WC und genügend Behindertenparkplätzen und Platz für Feste im Freien.
- Barrierefreie Wahllokale sind vorhanden.
- Der Friedhof hat keine stufenlos zugängige Trauerhalle und kein WC.
- Es gibt einen Bäcker, der über eine kleine Stufe zugänglich ist, allerdings fehlt straßenseitig ein Gehweg. Alle zwei Wochen kommt ein mobiler Verkaufsdienst für Obst und Gemüse zum Bürgerhaus.
- Das Sportlerheim der SG 47 ist nicht barrierefrei. Der geplante Erweiterungsbau wird barrierefrei.

OT Wegendorf

- Das Küsterhaus zurzeit auch als Bürgerhaus für politische Gremien, Bürgerengagement und kulturelles Leben genutzt, ist nicht barrierefrei, Zuweg recht schwierig über Stufen.
- Barrierefreies Wahllokal ist im Gebäude der Feuerwehr.
- Die ev. Kirche; Zugang über eine Stufe, liegt auf einem Hügel. Ein Gehweg über steile Naturstufen ohne Geländer. Der breitere Zugang ist auch steil und nicht befestigt.
- Der Friedhof liegt unterhalb der Kirche und ist schwierig zugänglich.
- Der Gehweg Kleinsiedlung ist nicht barrierefrei und die Beleuchtung ist nicht ausreichend.
- Einzelhandel: Bäcker nur über Stufen, Getränkeverkauf stufenlos.

OT Wesendahl

- Es fehlen barrierefreie Versammlungsräume für Politik, Bürgerengagement und Kultur. Der Feuerwehrschulungsraum wird dazu als Provisorium genutzt, dieser ist nicht barrierefrei. Die Toiletten sind sehr eng, kaum nutzbar für Bürger mit körperlichen Einschränkungen.
- Kein barrierefreies Wahllokal.
- Der Postbriefkasten ist nur über Rasenfläche zu erreichen.
- Die ev. Kirche ist über wenige Stufen zugänglich, Stufen auch in der Kirche.
- Der Friedhof ist gut begehbar.
- Der Hofladen vom Obstgut ist stufenlos zugänglich.

OT Gielsdorf / Wilkendorf / Eichenbrandt

Gielsdorf:

- Das Bürgerhaus für Politik, Bürgerengagement und kulturelle Veranstaltungen ist über eine feste Rampe stufenlos zugänglich, an den Stufen nur einseitiger Handlauf. Es fehlt ein Behinderten-WC.
- Die ev. Kirche mit 3 Stufen ist mittels einer mobilen Rampe berollbar.
- Die Winterkirche auf dem Kirchengelände ist barrierefrei mit Behinderten-WC.

Wilkendorf:

- Der Gehweg Alt Wilkendorf ist sehr schmal und holprig, auch kaum als Radweg zu nutzen, Straße Kopfsteinpflaster.
- Die ev. Kirche ist über zwei Einzelstufen mit personeller Hilfe auch für Rollstuhlfahrer zugänglich.
- Postbriefkasten in Wilkendorf ist nur über Rasenfläche zugänglich
- Die Gaststätte im Golfpark Schloss Wilkendorf ist barrierefrei mit Parkplatz.

Eichenbrandt:

- nur Kopfsteinpflaster.

OT Buchholz

- Das Feuerwehrhaus wird als Versammlungsraum genutzt und ist stufenlos zugänglich.

Maßnahmen:

Nicht immer ist es möglich, bei historischen Bestandsgebäuden Barrierefreiheit zu schaffen, doch es gibt auch Kompromisslösungen.

Beispiele:

- Die Ausstellung im Turm der Stadtkirche „St. Marien“ könnte durch Nutzung moderner Medien auf der Altlandsberger Website veröffentlicht werden.
- Der Plan des Heimatvereins, mittels Mauerdurchgang den Garten sowie auch das Haus stufenlos zugänglich zu gestalten, sollte wiederbelebt werden.

- Bei Stadtfesten kann auf Antrag für schwer gehbehinderte Personen eine Fahrgenehmigung erteilt werden, diese Möglichkeit sollte auch veröffentlicht werden.

Weitere konkrete Maßnahmen unter Handlungsfeld 9 im Aktionsplan.

Schlussbemerkungen

Mit dieser Aufstellung von neun Handlungsfeldern sind Maßnahmen des 2. Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes der Landesregierung Brandenburgs auf Grundlage der Artikel der UN-BRK aufgenommen, welche für unsere Stadt relevant sind.

Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung als Nutzergruppe an Planungen bis zur Umsetzung und Kontrolle aller städtischen Maßnahmen ist erforderlich und muss für die Politik unserer Stadt selbstverständlich sein.

Der Teilhabeplan, in Verbindung mit dem Aktionsplan, unterliegt einem kontinuierlichen Veränderungsprozess und wird deshalb jährlich fortgeschrieben und aktualisiert. Dazu legt der Hauptverwaltungsbeamte in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten den Stadtverordneten jährlich im März einen Bericht über erfolgte Maßnahmen und Planungen vor.

Altlandsberg, 29.01.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister
der Stadt Altlandsberg

gez. Margot Pietsch
Beauftragte der Stadt Altlandsberg
für Menschen mit Behinderung

Gesetze

1949 Grundgesetz Bundesrepublik Deutschland - GG, 1994 Artikel 3 (3)

1992 Landesverfassung Brandenburg Artikel 12

2002 Behindertengleichstellungsgesetz - BBG

2004 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe

2004 Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik Verordnung - BbgBITV

2006 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

2006 UN-BRK, 2009 von Deutschland ratifiziert

2013 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg novelliert - BbgBGG

2016 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO §50 Barrierefreies Bauen

2016 Bundesteilhabegesetz BTHG

Aktionsplan zur Umsetzung konkreter Maßnahmen für eine weitgehend barrierefreie Stadt Altlandsberg

Aufgabe der Kommune ist es, Inklusion vor Ort zu verwirklichen. Altlandsberg nimmt diese Verantwortung als Verpflichtung wahr und wird Barrieren jeglicher Art, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel abbauen und keine neuen errichten.

Zeitraumen kurzfristig = bis 1 Jahr,

Zeitraumen mittelfristig = bis 5 Jahre,

zu 4. Mobilität

Laut Personenbeförderungsgesetz (PBefg) soll der ÖPNV bis zum 01.01.2022 barrierefrei gestaltet sein, dazu gehören auch die Haltestellen. Von dieser Frist weicht der Nahverkehrsplan (Jahr 2020 bis 2024) für den kommunalen ÖPNV des Landkreises Märkisch Oderland ab, was rechtlich möglich ist. Die Stadt ist für den baulichen Bereich der Bushaltestellen zuständig.

Das bedeutet stufenlos zugänglich für Rollstuhlfahrer und Bordhöhen von mindest 16cm, besser 18cm bis 20cm, gut sind Kasseler Borde.

Ziel	Maßnahmen	Zuständig	Zeitraumen	Bemerkung / erledigt
Linie 944 Altlandsberg	Bahnhofstr.	Stadt	kurzfristig	8 cm
Linie 944 Altlandsberg	Mendelsonstr.	Stadt	mittelfristig	13 cm
Linie 944 Altlandsberg	Markt	Stadt	kurzfristig	12 cm
Linie 944 Altlandsberg	Werneuchner Weg	Stadt	mittelfristig	0 cm, 0 cm
Linie 931 Altlandsberg	Hönowe Chaussee	Stadt	mittelfristig	10 cm, 12 cm, fehlende Auffahrt
Linie 931 Altlandsberg	Seeberg Dorf	Stadt	mittelfristig	10 cm, 12 cm
Linie 931 Bruchmühle	Mühlenfließ	Stadt	mittelfristig	12 cm
Linie 931 Bruchmühle	Fredersdorfer Str.	Stadt	mittelfristig	12 cm, 12 cm, fehlende Auffahrt
Linie 948 Bruchmühle	Sportplatz	Stadt	mittelfristig	12 cm, 12 cm
Linie 948 Bruchmühle	Friedhof	Stadt	kurzfristig	12 cm, fehlende Auffahrt
Linie 931 Buchholz	Buchholz Dorf	Stadt	mittelfristig	12 cm
Linie 931 Wegendorf	Kornblumenstraße	Stadt	mittelfristig	18 cm, 18 cm, fehlende Auffahrt
Linie 931 Wegendorf	Abzweig	Stadt	mittelfristig	0 cm, Gras
Linie 931 Wegendorf	Dorf	Stadt	kurzfristig	0 cm, Gras
Linie 931 Wegendorf	Siedlung	Stadt	kurzfristig	0 cm
Linie 931 Wesendahl	Siedlung	Stadt	kurzfristig	fehlende Auffahrt
Linie 931 Wesendahl	Wesendahl	Stadt	kurzfristig	0 cm
Linie 931 Gielsdorf	Gielsdorf Dorf	Stadt	kurzfristig	12 cm, fehlende Auffahrt
Linie 931 Gielsdorf	Wilkendorf Golfpark	Stadt	kurzfristig	0 cm, Gras
Linie 931 Gielsdorf	Wilkendorf Dorf	Stadt	mittelfristig	19 cm, fehlende Auffahrt

zu 9. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, an Kultur, Freizeit und Sport

Verkehrsraum, welcher nicht für alle Menschen nutzbar ist, schließt einen Personenkreis vom öffentlichen Leben aus. Dies ist eine Verletzung der Menschenrechte.

Ziel	Maßnahme	Zuständig	Zeitraumen	Erledigungsvermerk
Nutzbarer Verkehrsraum der Innenstadt für alle Menschen	Sanierung der Gehwege und Altstadtstraßen	Stadt Pflichtaufgabe	Verkehrskonzept	
Nutzbare Behindertenparkplätze in der Altstadt	DIN gerechter Umbau der B-Parkplätze samt Zuweg	Stadt Pflichtaufgabe	Verkehrskonzept	Juli 2018; P Am Bahnhof
Zugang öffentliches Behinderten-WC in der ehemaligen Stadinfo	ebener Zuweg mit Granitplatten- oder Mosaikpflaster, Infoschild	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	Juli 2018; Zuweg August 2018; Infoschild

Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude und Einrichtungen ist ein gesetzliches Ziel. Ungleichbehandlung bedeutet Benachteiligung.

Ziel	Maßnahme	Zuständig	Zeitraumen	Erledigungsvermerk
barrierefreies Rathaus, auch für Mitarbeiter der Verwaltung	Nachrüstung mit Aufzug und Behinderten-WC	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	
Information am Rathaus zum stufenlosen Zugang und B- Parkplatz	Hinweisschild an die Mauer des Rathauses anbringen	Stadt Öffentlichkeit	kurzfristig	März 2018
das Büro der Revierpolizei für alle Bürger zugänglich	anderes Bürozimmer für die Sprechstunden der Polizei einrichten	Polizei, Klärung Zuständigkeit	kurzfristig	
Zugang An der Promenade 2, zur WBG und Schiedsstelle, für Bürger erleichtern	Treppengeländer an den Außenstufen anbringen	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	
Friedhof Altlandsberg, Begehbarkeit verbessern	Wege und Stufen sanieren, Stufen mit Geländer ausrüsten	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	

Ziel	Maßnahme	Zuständig	Zeitraumen	Erledigungsvermerk
Friedhof Altlandsberg Toiletten	Bau eines WC für ALLE	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	
Friedhof Altlandsberg, Trauerhalle zugänglich für ALLE	Anbau eines Hubliftes neben den Stufen	Stadt Pflichtaufgabe	mittelfristig	
Weg um die Stadtmauer der Altstadt Altlandsberg	Weg sanieren, Bänke aufstellen, stufenlose Zugänge zur Innenstadt schaffen	Stadt	mittelfristig	
Friedhof Bruchmühle, Trauerhalle zugänglich für ALLE	Sanierung der Trauerhalle mit stufenlosen Zugang	Stadt Pflichtaufgabe	mittelfristig	
Friedhof Bruchmühle, WC für ALLE	Bau einer WC Anlage für ALLE	Stadt Pflichtaufgabe	mittelfristig	
Wegendorf, beide Zugänge zur Kirche verbessern	Befestigung des Weges zur Kirche Tor	Stadt Pflichtaufgabe	mittelfristig	
	beidseitiges Geländer am Stufenzuweg zur Kirche	Ev. Kirche		
Postbriefkästen Wesendahl und Alt Wilkendorf, für alle Bürger erreichbar	Umsetzen an befestigte Wege	Deutsche Post		
Bruchmühle, Landsberger Str. 5 Zuweg Postbriefkasten und Bäcker verbessern	Befestigung des Zugangs zum Gehweg für Briefkasten und Bäcker	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	
ev. Stadtkirche „St. Marien“ für alle Bürger zugänglich	bei Sanierung barrierefreie Erschließung	Ev. Kirche		
ev. Stadtkirche „St. Marien“ Gemeindehaus Zugang erleichtern	Nachrüstung der Stufen im Außenbereich mit beidseitigem Geländer	Ev. Kirche		

Informationen zur Barrierefreiheit sind notwendig und müssen selbstverständlich sein.

Ziel	Maßnahme	Zuständig	Zeitraumen	Erledigungsvermerk
Informationen zur Barrierefreiheit von Behörden und Gesundheitseinrichtungen	Heft „Bürgerservice“ entsprechend erweitern und symbolisieren, Infos dazu auf der Website der Stadt	Stadt Öffentlichkeitsarbeit	kurzfristig	
Informationen zur Zugänglichkeit von Gebäuden, die für die Öffentlichkeit bestimmten sind	Heft „Wegweiser“ erstellen, Tourismus, Sport, und Kultur, auch in digitaler Form	Stadt Öffentlichkeitsarbeit	kurzfristig	
Kulturangebote mit Info zur Barrierefreiheit.	Einladungen und Plakate zu Veranstaltungen mit Hinweis zur Barrierefreiheit	Stadt Öffentlichkeitsarbeit, Stadtinfo	laufend	

Bürgerengagement, Politik und Kultur brauchen Raum, deshalb sind Bürgerhäuser in allen Ortsteilen der Stadt Altlandsberg erforderlich. Diese Räume müssen barrierefrei sein, um keine Personengruppen von Aktivitäten oder sozialer Teilhabe auszuschließen.

Ziel	Maßnahme	Zuständig	Zeitraumen	Erledigungsvermerk
Erlengrundhalle OG Konferenzraum barrierefrei zugänglich	Beschluss 92/2002 Nachrüstung mit Aufzug umsetzen	Stadt	kurzfristig	
Altlandsberg Schlosskirche Zugänglichkeit verbessern	Haupt- und Bühneneingang Treppengeländer installieren	Stadt	kurzfristig,	
Wesendahl, barrierefreier Versammlungsort und Wahllokal	Bau eines Bürgerhauses	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	
Wegendorf, barrierefreier Versammlungsort	Bau eines Bürgerhauses	Stadt	mittelfristig	
Gielsdorf Bürgerhaus, Behinderten-WC	bei notwendigem Umbau ein WC für ALLE schaffen	Stadt	langfristig	
Gielsdorf Bürgerhaus, Handlauf an den Treppenstufen	Nachrüsten mit beidseitigem Handlauf, Geländer	Stadt Pflichtaufgabe	kurzfristig	

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist für etwa 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 - 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Teiljagdgenossenschaft Gielsdorf**Der Vorstand lädt ein: am 26.04.2019 um 18.30 Uhr im „Gemeinderaum in Gielsdorf, An der Babe 4“**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes und Bekanntgabe der Beschlüsse für das Jagdjahr 2018/2019
4. Bericht der Kassenwartin für das Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/19
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020
8. Wahl von 2 Kassenprüfer für das Jagdjahr 2019/2020
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
10. Wahl eines Vorstehers
11. Wahl zweier Beisitzer
12. Wahl zweier Stellvertreter
13. Wahl eines Kassenwartes/Kassenwartin
14. Verschiedenes

gez. Jürgen Pohle
Jagdvorsteher

Gielsdorf den 04.02.2019

Einladung Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg-Wegendorf**am 23.03.2019, um 10.30 Uhr in der „Pension Seeberger Hof“
in der Seebergerstraße 23, 15345 Altlandsberg OT Seeberg Dorf**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden zum Jagdjahr 2018/2019
2. Finanzbericht für das Jagdjahr 2018/2019 und Rechnungsprüfung
3. Beschlüsse des Vorstandes für 2018/2019 und Vorschläge
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes für 2018/2019 und der Kassenführung für 2018/2019, Wahl der Rechnungsprüfer
6. Haushalt für 2019/2020 und Auszahlung der Jagdpacht für 2018/2019
7. Pacht: 1 Neuverpachtung – Freihändige Vergabe
8. Sonstiges

Vorsitzender
Peter Garbotz

Altlandsberg, 26.01.2019

Ende des amtlichen Teils**Impressum**

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 11.02.2019